Amtliches Bekanntmachungsblatt

24. Jahrgang | Nr. 03 | 23. März 2016

Gemeinde Ostseebad Binz

Inhaltsverzeichnis

1603. Bekanntmachung Seite 3
Beschlussfassungen auf der 12. Sitzung der Gemeindevertretung Binz am 18.02.2016

1604. Bekanntmachung Seite 8
Beschluss zum Satzungsbeschluss der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Zinglingsberg".

1605. Bekanntmachung Seite 9
Beschluss zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 23 B „Block IV Südwest".

1606. Bekanntmachung Seite 11
Beschluss zum Satzungsbeschluss der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 20 „Umweltbildungszentrum Forsthaus Prora" der Gemeinde Ostseebad Binz

1607. Bekanntmachung Seite 12
Satzung über eine Veränderungssperre nach §§ 14 und 16 BauGB für den Geltungsbereich der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Zentrum" der Gemeinde Ostseebad Binz

1607. Bekanntmachung Seite 14
Aufhebungssatzung zur Satzung der Gemeinde Ostseebad Binz über die Sicherung von Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion für den Ortsteil Binz

Würdigung des Ehrenamtes Seite 15

Altersjubiläen aus Binz und Prora im April 2016 Seite 16

Impressum

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Ostseebad Binz

Herausgegeben von der
Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz
Jasmunder Str. 11
18609 Ostseebad Binz
Tel. (03 83 93) 37 40 · Fax 23 89
E-Mail: post@gemeinde-binz.de

· Erscheinungsweise: nicht regelmäßig
· Bezugsmöglichkeit: Abholung im Amt oder im Abonnement bei der Gemeindeverwaltung Binz
· veröffentlicht unter www.gemeinde-binz.de (Rubrik Gemeindevertretung)

Gesamtherstellung: sieblistdruck · Pestalozzistr. 14 · 18609 Ostseebad Binz · Tel. (03 83 93) 3 23 84 · Fax 3 39 04

Titelfoto mit freundlicher Genehmigung von Mirko Boy, www.ruegenfotos.de

1603. Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung hat in ihrer 12. Sitzung am 18.2.2016 nachfolgende Beschlüsse gefasst. Die Niederschriften von öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sind während der Öffnungszeiten im Sachgebiet Sitzungsdienst oder unter www.gemeinde-binz.de/Gemeindevertretung einzusehen.

- öffentlicher Teil -

Beschluss-Nr. 224-12-2016
Die Gemeindevertretung bestätigt in ihrer Sitzung am 18.2.2016 die Niederschrift der Sitzung vom 10.12.2015 - öffentlicher Teil.

Beschluss-Nr. 225-12-2016
Die Gemeindevertreter bestellen in ihrer Sitzung am 18.2.2016 in offener Abstimmung die Mitglieder des Seniorenbeirates für die Dauer von 3 Jahren.

Beschluss-Nr. 226-12-2016
Die Gemeindevertretung bestellt in ihrer Sitzung am 18.2.2016 Petra Wollaeger als ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte der Gemeinde Ostseebad Binz für die Wahlperiode 2016-2021.

Beschluss-Nr. 227-12-2016
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 18.2.2016 die Mitgliedschaft der Gemeinde Ostseebad Binz im Bäderverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.

Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung die Beantragung zur Erweiterung des Kurortgebietes bzw. Einbeziehung des OT Prora in das als Seebad anerkannte Gebiet der Gemeinde Binz (zur Anerkennung von Prora als Seebad)

Beschluss-Nr. 228-12-2016
1. Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 18.2.2016 über Anregungen der 1. vereinfachten Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 20 „Umweltbildungszentrum Forsthaus Prora“ der Gemeinde Ostseebad Binz gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der vorliegenden Fassung.
2. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Bürger sind über das Ergebnis der Abwägung zu benachrichtigen.

Beschluss-Nr. 229-12-2016
1. Aufgrund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. IS.1722), sowie nach § 86 Landesbauordnung Mecklenburg – Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V 2015, S.344), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Binz vom 18.2.2016 die Satzung über die 1. vereinfachte Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 20 „Umweltbildungszentrum Forsthaus Prora" der Gemeinde Ostseebad Binz bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) sowie der Begründung erlassen.

2. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Satzung der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 „ Umweltbildungszentrum Forsthaus Prora" der Gemeinde Ostseebad Binz ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Beschluss-Nr. 230-12-2016
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 18.2.2016 die Aufstellung der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Zentrum" der Gemeinde Ostseebad Binz. Das Planverfahren ist gemäß § 13 BauGB (vereinfachte Änderung) durchzuführen. Von der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wird dennoch nicht abgesehen.

Beschluss-Nr. 231-12-2016
1. Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 18.2.2016 gemäß §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) die Satzung über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Zentrum" der Gemeinde Ostseebad Binz.

2. Die Satzung ist ortsüblich bekannt zu machen.

Beschluss-Nr. 232-12-2016
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 18.2.2016 die Aufhebungssatzung zur Satzung der Gemeinde Ostseebad Binz über die Sicherung von Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion.

Beschluss-Nr. 233-12-2016
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 18.2.2016 im Rahmen der Bauvoranfrage für die Errichtung einer Gemeinschaftsunterkunft für 180 Flüchtlinge der Herstellung des gemeindlichen Einvernehmens für folgende Befreiungen des vorhaben-

bezogenen Bebauungsplanes Nr. 9 „Rüganer“ der Gemeinde Ostseebad Binz zuzustimmen.

1. Befreiung der Art der baulichen Nutzung als Gemeinschaftsunterkunft für Flüchtlinge
2. festgesetzte Traufhöhe von 11,30 m ü. HN soll gleich Firsthöhe 13,8 m ü.HN sein
3. Befreiung von 2-Vollgeschossigkeit auf 3 Vollgeschosse unter Einhaltung der Firsthöhe

Die unter 2. und 3. beantragten Befreiungen gelten nur in Verbindung mit der baulichen Nutzung als Gemeinschaftsunterkunft für Flüchtlinge. Sollte die Entscheidung fallen, dass die Unterkunft an dem in Rede stehenden Standort nicht notwendig ist, sollen die Befreiungen zu 2. und 3. nicht zum Tragen kommen und mit der Ergänzung, dass der Rückbau des 3. Vollgeschosses (Container) festgeschrieben wird, sofern die bauliche Nutzung als Flüchtlingsunterkunft nicht zustande kommt bzw. zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr relevant ist. Die beantragten Befreiungen gelten im Übrigen nur in Verbindung mit der baulichen Nutzung als Gemeinschaftsunterkunft für Flüchtlinge.

Beschluss-Nr. 234-12-2016
1. Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 18.2.2016 über Anregungen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Zinglingsberg“ der Gemeinde Ostseebad Binz gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der vorliegenden Fassung.

2. Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie die Bürger sind über das Ergebnis der Abwägung zu benachrichtigen.

Beschluss-Nr. 235-12-2016
1. Aufgrund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. IS.1722), sowie nach § 86 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V 2015, S.334), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Binz vom 18.2.2016 die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Zinglingsberg“ der Gemeinde Ostseebad Binz bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) sowie der Begründung erlassen.

2. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Satzung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Zinglingsberg“ der Gemeinde Ostseebad Binz ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Beschluss-Nr. 236-12-2016
1. Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 18.2.2016 über Anregungen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 23 B „Block IV Südwest" der Gemeinde Ostseebad Binz gemäß § 4 Abs. 1 BauGB in der vorliegenden Fassung.

2. Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie die Bürger sind über das Ergebnis der Abwägung zu benachrichtigen.

Beschluss-Nr. 237-12-2016
1. Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 18.2.2016 über Anregungen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 23 B „Block IV Südwest" der Gemeinde Ostseebad Binz gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der vorliegenden Fassung.

2. Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie die Bürger sind über das Ergebnis der Abwägung zu benachrichtigen.

Beschluss-Nr. 238-12-2016
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 18.2.2016 dem städtebaulichen Vertrag zum Bebauungsplan Nr. 23 B „Block IV Südwest" zwischen der Gemeinde Ostseebad Binz und der BAUART GmbH in der vorliegenden Fassung zu zustimmen.

Beschluss-Nr. 239-12-2016
1. Aufgrund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. IS.1722), sowie nach § 86 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl.) M-V 2015, S.344), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Binz vom 18.2.2016 die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 23 B „Block IV Südwest" der Gemeinde Ostseebad Binz bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) sowie der Begründung erlassen.

2. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Satzung des Bebauungsplanes Nr. 23 B „Block IV Südwest" der Gemeinde Ostseebad Binz ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Beschluss-Nr. 240-12-2016
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 18.2.2016, im Rahmen des Antrages für den Neubau eines maritimen Kinder-Erlebnisparks der Herstellung des gemeindlichen Einvernehmens für die Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 10 „An der Proraer Chaussee" der Gemeinde Ostseebad Binz zuzustimmen.

Der Herstellung des gemeindlichen Einvernehmens für die Errichtung eines Werbeturms wird nicht zugestimmt

Beschluss-Nr. 241-12-2016
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 18.2.2016 im Rahmen des Bauantrages für den Umbau eines Appartementhauses (Dachgeschoss), der Herstellung des gemeindlichen Einvernehmens für den Antrag auf Ausnahme des Bebauungsplanes Nr. 1 „Zentrum" der Gemeinde Ostseebad Binz nicht zustimmen.

Beschluss-Nr. 242-12-2016
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 18.2.2016 den Jahresurlaub des Bürgermeisters für das Jahr 2016 von 30 Tagen und bis zu 5 Tagen Sonderurlaub für Fortbildungsmaßnahmen 2016 unter folgenden Auflagen zu genehmigen:
1. Für die Zeit der Abwesenheit muss die Stellvertretung gewährleistet sein.
2. Die Inanspruchnahme des Erholungsurlaubs/ Sonderurlaubs ist in der Verwaltung zu dokumentieren.
3. Die Dokumentation ist der Gemeindevertretung mit dem Beschluss des Urlaubs/Sonderurlaubs für 2017 vorzulegen.

- nichtöffentlicher Teil -

Beschluss-Nr. 243-12-2016
Die Gemeindevertretung bestätigt in ihrer Sitzung am 18.2.2016 die Niederschrift der Sitzung vom 10.12.2015 - nichtöffentlicher Teil.

Beschluss-Nr. 244-12-2016
Die Gemeindevertretung gibt dem Antrag zum Erwerb des 1/16 Miteigentumsanteils eines Flurstückes (Gesamtgröße 295 m²) in der Gemarkung Jagdschloss statt.
Der Verkauf hat mindestens zum aktuellen Verkehrswert zu erfolgen.

Beschluss-Nr. 245-12-2016
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 18.2.2016, der Empfehlung des Ingenieurbüros Seidlein, Stralsund - zur Vergabe von Bauleistungen gemäß VOB/A, hier Los 1: Straßenbau und Regenwasserableitung, Rabenstraße zu folgen und die Firma

Seilert und Flöter GmbH
Bahnhofstraße 3
18528 Teschenhagen

mit der Ausführung der Leistung zu beauftragen.

Beschluss-Nr. 246-12-2016
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 18.2.2016, der Empfehlung des Ingenieurbüros Wuttig GmbH, Bergen auf Rügen - zur Vergabe von Bauleistungen gemäß VOB/A, hier Los 2: Elektroinstallation/Straßenbeleuchtung, Rabenstraße zu folgen und die Firma

Elektroinstallation & Beleuchtungstechnik Böttcher
Klünderberg 6
18609 Ostseebad Binz

mit der Ausführung der Leistung zu beauftragen.

gez. Heike Reetz
Vorsitzende der Gemeindevertretung

1604. Bekanntmachung

Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Binz zum Satzungsbeschluss der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Zinglingsberg".

Die Gemeindevertretung hat mit Beschluss Nr. 235-12-2016 vom 18.2.2016 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Zinglingsberg" der Gemeinde Ostseebad Binz als Satzung nach § 10 BauGB beschlossen. Die Begründung zur Änderung zum Bebauungsplan wurde gebilligt.

Geltungsbereich:
Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 der Gemeinde Ostseebad Binz befindet sich in großräumlicher Zuordnung ca. 400 Meter südlich des Zentrums von Binz zwischen dem Schmachter See im Westen und der Granitz (zum Biosphärenreservat Südost-Rügen gehörig) im Süd-Osten.

Der Änderungsbereich umfasst die bisherigen Baugebiete WA1 und WA2a-1 des Bebauungsplanes Nr. 2.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Zinglingsberg" der Gemeinde Ostseebad Binz tritt gemäß Hauptsatzung der Gemeinde Ostseebad Binz am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung ab diesem Tag in der Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz, Jasmunder Straße 11, 18609 Binz, Zimmer 111,

während der Dienststunden

Montag, Mittwoch, Donnerstag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Freitag	09.00 - 12.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 und § 215 BauGB sowie nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern, bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ostseebad Binz, den 23.3.2016

gez. Karsten Schneider
Bürgermeister

1605. Bekanntmachung

Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Binz zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 23 B „Block IV Südwest“.

Die Gemeindevertretung hat mit Beschluss Nr. 239-12-2016 vom 18.2.2016 den Bebauungsplan Nr. 23 B „Block IV Südwest“ der Gemeinde Ostseebad Binz als Satzung nach § 10 BauGB beschlossen. Die Begründung zur Änderung zum Bebauungsplan wurde gebilligt.

Geltungsbereich:
Der Geltungsbereich umfasst ca. 9,1 ha und schließt den südlichen Abschnitt von Block IV bis zum ehemaligen KDF-Bad Prora mit folgenden Flurstücken der Gemarkung Prora

ein: Flurstücke 5/35 (teilw., Straße), 5/85 (teilw., Straße), 11/29 (teilw., Straße), 11/39 (teilw., Straße) und 11/83 (teilw., Straße) der Flur 6 sowie 5/200 (teilw.) der Flur 7.

Der Bebauungsplan Nr. 23 B „Block IV Südwest“ der Gemeinde Ostseebad Binz tritt gemäß Hauptsatzung der Gemeinde Ostseebad Binz am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung ab diesem Tag in der Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz, Jasmunder Straße 11, 18609 Binz, Zimmer 111, während der Dienststunden

Montag, Mittwoch, Donnerstag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Freitag	09.00 - 12.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 und § 215 BauGB sowie nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern, bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 BauGB).
Auf die Vorschriften des § 44 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ostseebad Binz, den 23.3.2016

gez. Karsten Schneider
Bürgermeister

1606. Bekanntmachung

Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Binz zum Satzungsbeschluss der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 20 „Umweltbildungszentrum Forsthaus Prora“ der Gemeinde Ostseebad Binz.

Die Gemeindevertretung hat mit Beschluss Nr. 229-12-2016 vom 18.2.2016 die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 20 „Umweltbildungszentrum Forsthaus Prora“ der Gemeinde Ostseebad Binz als Satzung nach § 10 BauGB beschlossen. Die Begründung zur Änderung zum Bebauungsplan wurde gebilligt.

Geltungsbereich:
Der Geltungsbereich der 1. Änderung umfasst den gesamten Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 20 der Gemeinde Ostseebad Binz.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 20 „Umweltbildungszentrum Forsthaus Prora“ der Gemeinde Ostseebad Binz tritt gemäß Hauptsatzung der Gemeinde Ostseebad Binz am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung ab diesem Tag in der Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz, Jasmunder Straße 11, 18609 Binz, Zimmer 111, während der Dienststunden

Montag, Mittwoch, Donnerstag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Freitag	09.00 - 12.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 und § 215 BauGB sowie nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern, bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 BauGB).
Auf die Vorschriften des § 44 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ostseebad Binz, den 23.3.2016

gez. Karsten Schneider
Bürgermeister

1607. Bekanntmachung

Satzung über eine Veränderungssperre nach §§ 14 und 16 BauGB für den Geltungsbereich der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Zentrum“ der Gemeinde Ostseebad Binz

Aufgrund von § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S.777) und der §§ 14 und 16 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBL. I S. 1722) beschließt die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 18. Februar 2016 folgende Satzung:

§ 1
Zu sichernde Planung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Binz hat am 18. Februar 2016 die Aufstellung der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Zentrum“ beschlossen.
Zur Sicherung der Planung wird für das in § 2 bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2
Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf den Bebauungsplan Nr. 1 „Zentrum“ der Gemeinde Ostseebad Binz.

Der Geltungsbereich erfasst alle im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1 liegenden Grundstücke.

Der Geltungsbereich ist im nachfolgenden Plan dargestellt, welcher Bestandteil der Satzung ist.

Satzung über eine Veränderungssperre 6. Änderung Bebauungsplan Nr. 1

§ 3
Rechtswirkungen der Veränderungssperre

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:

a) Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuches nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;

b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von Absatz 1 eine Ausnahme zugelassen werden.

§ 4
In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von 2 Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft.

Ostseebad Binz, den 23.3.2016

gez. Karsten Schneider
Bürgermeister

Hinweis:
Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V 2011, 5. 777) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

1608. Bekanntmachung

Aufhebungssatzung
zur Satzung der Gemeinde Ostseebad Binz über die Sicherung von Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion für den Ortsteil Binz

Gemäß § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV MV) vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V 2011 Nr. 777) hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 18.2.2016 folgende Satzung erlassen:

§1
Aufhebung

Die Satzung der Gemeinde Ostseebad Binz über die Sicherung von Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion für den Ortsteil Binz vom 9.12.2013 wird ersatzlos aufgehoben.

§2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ostseebad Binz, den 23.3.2016

gez. Karsten Schneider
Bürgermeister

Hinweis:
Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V 2011, 5. 777) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Würdigung des Ehrenamtes

Am 10.06.2016 findet der Jahresempfang der Gemeinde Ostseebad Binz statt. Gern möchte die Gemeinde Ostseebad Binz diese Veranstaltung zum Anlass nehmen, die Arbeit von verdienstvollen, ehrenamtlichen Bürgerinnen und Bürgern zu würdigen.

Es gibt sehr viele ehrenamtlich Tätige in unserem Ostseebad, die mit ihrer langjährigen, engagierten Arbeit dem Gemeinwohl dienen, einen Teil ihrer Freizeit mit Kindern und Jugendlichen verbringen oder sich in der Kommunalpolitik verdient gemacht haben, um nur einige Beispiele zu nennen.

Ein Vorschlag kann von jeder Person, von Vereinen o.ä. an die Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz, Zentrale Dienste/Soziales, Jasmunder Straße 11 oder per E-Mail unter zentraledienste@gemeinde-binz.de mit einer aussagekräftigen Begründung eingereicht werden.

Die Gemeindeverwaltung möchte alle Binzer Bürgerinnen und Bürger um Unterstützung bitten.

Der späteste Termin für die Einreichung der Vorschläge ist der 13.04.2016.

gez. Karsten Schneider
Bürgermeister

Altersjubiläen aus Binz und Prora im April 2016

04.04.	Hans-Dieter Albrecht	80
09.04.	Reinhard Berger	70
15.04.	Ursula Hauser	70
16.04.	Erika Borchardt	90
20.04.	Christel Arndt	75
22.04.	Uwe Petersen	80
26.04.	Kurt Dreher	70
28.04.	Gertrud Schleyer	95
29.04.	Albert Müller	75
30.04.	Thomas Eckerkunst	70

Die Gemeindeverwaltung gratuliert.

Ein persönlicher Besuch an diesem Tag durch den Bürgermeister oder Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung erfolgt zum 80., 85., 90., 95., 100. Geburtstag und weitere Geburtstage, sowie Ehejubiläen: 50., 60., 65. Hochzeitstag